

P R E S S E M I T T E I L U N G

v. 7.9.2009

Diskriminierung wegen der Religion – Stiftung Alsterdorf, Hamburg

Das Arbeitsgericht Hamburg hat mit einer am 28.8.2009 verkündeten und inzwischen schriftlich begründeten Entscheidung einen Fall von Religionsdiskriminierung entschieden. Es geht um die Stiftung Alsterdorf.

Der Fall:

Die Stiftung Alsterdorf ist eine Betreuungseinrichtung, die aus diversen gemeinnützigen GmbHs besteht, zur Evangelischen Kirche gehört und ca. 4.000 Beschäftigte hat. Dort wurde Frau K. einige Monate ab November 2008 mit für jeweils auf einen einzelnen Tag befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt, und zwar als Heilerziehungshelferin. Diese Tätigkeit auf € 400-Basis machte sie als Nebentätigkeit zu ihrer mehrere Jahre dauernden schulischen Ausbildung zur Heilerzieherin, um diese Ausbildung zu finanzieren.

Bei der Stiftung Alsterdorf betreute Frau K. in einem Pflegeheim als Heilerziehungshelferin mit einem Stundenlohn von € 11,85 brutto schwerbehinderte Menschen, kaufte für sie ein, half bei der Körperpflege, kochte. Alles zur besten Zufriedenheit des Arbeitgebers und vor allen der betreuten Menschen.

Nach mehr als zwei Monaten erfolgreicher Tätigkeit füllte sie einen ihr von der Stiftung Alsterdorf zugesandten Personalbogen aus, daraufhin wurde ihr mitgeteilt, dass sie keine neue Tätigkeit mehr bekommen würde. Der Grund: Sie habe die „falsche“ Religion, sie sei nämlich neuapostolisch. Von einem Tag auf den anderen war Frau K. arbeitslos und ohne Einkommen.

Das Problem:

Über Jahrzehnte konnten Kirche und kirchliche Einrichtungen von ihren Beschäftigten verlangen, Mitglied der jeweiligen Religionsgemeinschaft zu sein und sich entsprechend den Vorgaben der Religionsgemeinschaft zu verhalten. Selbst eine Küchenhelferin in einem Heim der evangelischen Kirche hätte danach gekündigt werden können, wenn sie z.B. aus der Kirche ausgetreten war – so die langjährige, fundamentalistische und oft kritisierte Rechtsprechung gerade auch des Bundesverfassungsgerichts.

Nun aber ist schon seit Jahren im EG-Recht die Diskriminierung u.a. wegen der Religion verboten, wenngleich auch etwas eingeschränkt. Es heißt dort, dass unter Umständen „eine Ungleichbehandlung wegen der Religion keine Diskriminierung darstellt, wenn die Religion dieser Person nach der Art der Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt“.

Rechtsanwalt Dr. Klaus Bertelsmann, der die Klägerin beim Arbeitsgericht Hamburg vertritt: „Dass der Papst männlich und katholisch sein muss, ist davon abgedeckt, auch andere verkündungsnahen Tätigkeiten in den Kirchen oder solche, mit denen die Tendenz der Kirche nach außen vertreten wird. Bei einer Heilerziehungshelferin wie unserer Mandantin kann dies aber nicht behauptet werden“.

RA Bertelsmann, der bereits eine große Zahl von Anti-Diskriminierungsklagen auch vor dem Europäischen Gerichtshof vertreten hat, reichte für Frau K. eine Klage auf Entschädigung ein, er berief sich dabei auf das Verbot der Diskriminierung wegen der Religion in § 9 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das (weiter gehende) EG-Recht.

Das Urteil:

Das Arbeitsgericht Hamburg (Az. 11 Ca 121/09, Vorsitz der Kammer: Richterin Dr. Loßmann) sprach der Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 5 Monatsgehältern zu. Zwar sei – rechtlich höchst umstritten – bei der Stiftung Alsterdorf die Zugehörigkeit zu einer Kirche verlangt, die in der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ vertreten ist. Jedoch gelte dieses Verlangen selbst nach den eigenen Regelungen der Dienstordnung der Stiftung Alsterdorf nicht für befristete Arbeitsverhältnisse. Dennoch habe die Stiftung die Klägerin bei der Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen wegen deren Zugehörigkeit zu der vermeintlich „falschen“ Religion abgelehnt, dies sei eine unzulässige Diskriminierung.

Eine Entschädigung von 5 Monatsentgelten sei angemessen, als Sanktion und auch wegen der Wiederholungsgefahr.

Weitere Problematik:

RA Bertelsmann: „Leider musste die eigentliche und noch viel wichtigere Problematik nicht entschieden werden, dass nämlich bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen die Kirchen und ihre Einrichtungen (wie zum Beispiel Diakonie und Caritas) ständig diskriminieren: egal ob Küchenhelfer oder EDV-Technikerin, Bürosekretär oder BusfahrerIn für Schwerbehinderte – z.B. die diakonischen Einrichtungen verlangen noch immer die Zugehörigkeit zur ‘richtigen’ Religion. Es ist zu hoffen, dass sich bald Betroffene gegen solche Diskriminierungen zur Wehr setzen. Eine Vielzahl von Arbeitsplätzen würde sonst abgeschottet werden dürfen aus vermeintlichen religiösen Gründen“.